

Kirchengesetz über die Trauung¹

Vom 23. Januar 1975

KABl. 1975, S. 21, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019, KABl. 2019, S. 284, 301

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Die kirchliche Trauung ist ein besonderer Gottesdienst für Eheleute aus Anlass ihrer Eheschließung.
- (2) Voraussetzung für die Trauung ist die rechtsgültige Eheschließung.
- (3) Mindestens ein Ehepartner muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

§ 2

- (1) ¹Mit den Eheleuten ist vor der Trauung ein Gespräch über den Sinn der Trauung zu führen. ²Das christliche Verständnis der Ehe als Gabe Gottes und lebenslange Verantwortung füreinander werden darin angesprochen.
- (2) Im Gemeindegottesdienst soll für die Eheleute Fürbitte gehalten werden.

§ 3

- (1) Wenn einer der Eheleute zu erkennen gibt, dass er ein christliches Verständnis der Ehe ablehnt, ist die Trauung zu versagen.
- (2) Wenn bekannt ist, dass eine dem christlichen Eheverständnis entgegenstehende, der Trauung entsprechende Handlung vorausgegangen oder beabsichtigt ist, soll die Trauung versagt werden.

§ 4

Gehört ein Ehegatte keiner christlichen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft an, so darf die Trauung nur gehalten werden, wenn er dem Wunsch seines christlichen Ehegatten nach der Trauung ausdrücklich zustimmt und sich bereit erklärt, dessen christliches Verständnis der Ehe zu achten.

¹ Red. Anm.: Ausführungsbestimmungen in Nr. 323-1 dieser Sammlung.

§ 5

Die Trauung geschieht nach der in der Landeskirche eingeführten Agenda.

§ 6

(1) ¹Die Trauung soll in der Regel bei dem Pastor oder der Pastorin angemeldet werden, der oder die für einen der beiden Eheleute zuständig ist. ²Diese oder dieser wird durch die Anmeldung auch für den anderen Ehegatten zuständig.

(2) ¹Die Eheleute können auch einen anderen als den nach Absatz 1 zuständigen Pastor oder die nach Absatz 1 zuständige Pastorin wählen. ²Diese haben sich einen Entlassungsschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramtes vorlegen zu lassen.

§ 7

Traugottesdienste sind öffentliche Gottesdienste; sie finden deshalb grundsätzlich in einer Kirche oder Kapelle statt.

§ 8

(1) In der Karwoche sowie am Buß- und Bettag finden keine Trauungen statt.

(2) ¹Weitere geschlossene Zeiten, in denen keine Trauungen stattfinden sollen, werden durch übereinstimmenden Beschluss von Kirchenvorstand und Pfarramt festgestellt. ²Der Beschluss ist dem Superintendenten oder der Superintendentin mitzuteilen.

§ 9

(1) ¹Gegen die Versagung der Trauung oder die Ablehnung der Trauung in geschlossener Zeit ist innerhalb eines Monats die Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin, gegen die Beschwerdeentscheidung die weitere Beschwerde bei der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof möglich. ²Die Entscheidungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(2) ¹Die Ausstellung des Entlassungsscheins kann das zuständige Pfarramt nur aus den Gründen ablehnen, aus denen die Trauung zu versagen ist. ²Bei einer Ablehnung des Entlassungsscheines gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Alle Entscheidungen sind den Betroffenen unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes werden entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Traungesetz vom 8. März 1929 (Kirchl. Amtsbl. S. 15) und die dazu ergangene Ausführungsanweisung vom 20. März 1929 (Kirch. Amtsbl. S. 18) aufgehoben.

